

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/13 88/13/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §167;

BAO §21;

EStG 1972 §23;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990/11, 190;

Rechtssatz

Im Wirtschaftsleben wird niemand ohne einen entsprechenden Umsatz an einen anderen (hier: an einen selbständigen Handelsvertreter) eine Provision auszahlen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130201.X01

Im RIS seit

13.12.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at